

Vorsorgereglement

der RegioVorsorge 3a Stiftung

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Gestützt auf Art. 2, Ziff. 1 der Stiftungsurkunde der RegioVorsorge 3a Stiftung der Regiobank Solothurn AG (nachstehend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Die Stiftung bezweckt im Bereich der beruflichen Vorsorge die Durchführung der gebundenen, individuellen Vorsorge im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

1.2. Inhalt und Geltungsbereich des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten zwischen dem Vorsorgenehmer bzw. des Anspruchsberechtigten und der Stiftung.

1.3. Vorsorgekonti

Gestützt auf Art. 2 der Stiftungsurkunde können sich der Stiftung selbständig- oder unselbständig erwerbende Personen als Vorsorgenehmer anschliessen, wenn sie bei der Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHV) versichert sind. Aus der Vorsorgevereinbarung ergeben sich die Rechtsstellung und die Anspruchsberechtigung der Vorsorgenehmer sowie die sonstigen Modalitäten der gebundenen Vorsorge, wobei die massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die entsprechenden Ausführungsverordnung des Bundesrates zu beachten sind. Ist der Vorsorgenehmer vorübergehend arbeitslos, kann er Einlagen an die Stiftung leisten, solange er Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält.

2. Vorsorgekonto

2.1. Eröffnung und Kontoführung

Im Auftrag des Vorsorgenehmers wird auf den Vorsorgenehmer ein RegioVorsorge 3a Vorsorgekonto bei der Regiobank Solothurn AG (nachstehend Bank) eröffnet. Das Vorsorgekonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen individuellen Vorsorge (Säule 3a) des Vorsorgenehmers. Der Vorsorgenehmer kann den Zeitpunkt und die Höhe der steuerbegünstigten Einlagen auf sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlichen, steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 (Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) frei bestimmen. Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen der Stiftung rechtzeitig zugehen, sodass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen. Die Stiftung hat die Bank mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragt. Der Vorsorgenehmer ist einverstanden, dass seine Daten von der Bank gespeichert und bearbeitet werden.

2.2. Zinsen, Gebühren und Verwaltungsaufwand

Die Zinsbedingungen werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Änderungen werden den Vorsorgenehmenden im Publikationsorgan der Bank oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Der Zins wird jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.

Die Stiftung ist berechtigt, für die Führung und Verwaltung von Vorsorgekonten/-depots Gebühren zu erheben. Sie kann für besondere Aufwendungen Bearbeitungsgebühren erheben. Die Gebührentarife werden auf www.regiobank.ch publiziert und können jederzeit bei der Bank bezogen werden. Allfällige Rückvergütungen im Zusammenhang mit Wertschriftenbeständen werden den Kunden weiter vergütet.

3. Anlagen in Wertschriften

3.1. Vorsorgedepot

Der Vorsorgenehmer kann der Stiftung den Auftrag erteilen, sein Vorsorgekonto ganz oder teilweise in Wertschriften zu investieren. Die Stiftung eröffnet und führt pro Vorsorgenehmer ein oder mehrere Vorsorgedepots (Art. 5 Abs. 1 BVV3).

3.2. Erwerb und Veräusserung

Die Stiftung kann den Vorsorgenehmenden Anlageprodukte anbieten, welche den Anforderungen von Art. 5 Abs. 3 BVV3 entsprechen. Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlageprodukte durch die Stiftung angeboten werden. Für das in Anlageprodukte angelegte Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Erwerb und Veräusserung von solchen Anlageprodukten erfolgen im Namen der Bank respektiv der Stiftung, jedoch im Auftrag und auf Rechnung des Vorsorgenehmers. Der Stiftungsrat kann eine Mindestkaufhöhe pro Auftrag festlegen. Erträge aus Anlageprodukten werden je nach Produkt thesauriert, in zusätzliche Anteile reinvestiert oder dem RegioVorsorge 3a Vorsorgekonto gutgeschrieben. Erwerb und Veräusserung von Anlageprodukten erfolgen nur an Bankwerktagen und werden ausschliesslich über das RegioVorsorge 3a Vorsorgekonto abgewickelt, wobei das RegioVorsorge 3a Vorsorgekonto nicht überzogen werden darf. Wertschriftenanlagen unterliegen Kursschwankungen. Diese werden insbesondere von der Höhe des Aktienanteils beeinflusst. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorgenehmer vollumfänglich selbst. Die wertschriftengebundene Vermögensanlage eignet sich nur für Vorsorgenehmende mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

3.3. Überwachung der Anlagerichtlinien

Die Stiftung stellt die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f bis 48l BVV2 sowie der im Anlagereglement festgelegten Anlagerichtlinien sicher.

4. Änderungen der Adresse und Personalien

Änderungen der Adresse und Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind umgehend der Stiftung mitzuteilen.

5. Mitteilungen und Bescheinigungen

Der Vorsorgenehmer erhält jährlich von der Stiftung eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung) sowie einen Auszug über den Stand seines Guthabens. Sämtliche Mitteilungen und Belege der Stiftung gelten als zugestellt, wenn diese an die letzte von Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse versandt wurden. Hat der Vorsorgenehmer mit der Bank einen E-Banking-Vertrag abgeschlossen und dabei auf die Zustellung von Papierdokumenten verzichtet, gelten dessen Bestimmungen auch im Verhältnis zur Stiftung für die im E-Banking aufgeschalteten Dokumente betreffend das RegioVorsorge 3a Vorsorgekonto und -depot.

6. Ordentlicher Ablauf der Vereinbarung

Die Dauer der Vereinbarung endet mit Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers. Das Vorsorgekapital wird dem Vorsorgenehmer bzw. den Begünstigten ausbezahlt. Während der Dauer dieser Vereinbarung sind keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto möglich (Ausnahmen Art. 7).

Der Vorsorgenehmer hat jedoch das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters über das Vorsorgekapital zu verfügen. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er nach Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Erhält die Stiftung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erreichen der vereinbarten Dauer der Vorsorgevereinbarung Instruktionen, ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordene Leistung auf ein Konto bei der Bank lautend auf den Vorsorgenehmer zu übertragen. Dies gilt auch bei Aufgabe der weiterführenden Erwerbstätigkeit, jedoch spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV- Rentenalters. Werden keine Instruktionen zur Übertragung der Wertschriftenanteile erteilt, ist die Stiftung berechtigt, diese zu verkaufen oder auf ein bestehendes, freies Wertschriftendepot bei der Bank zu transferieren.

Im Todesfall verkauft die Stiftung allfällige Wertschriftenanteile, sobald sie Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmenden hat.

7. Vorzeitige Ausrichtung des Vorsorgeguthabens

Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist zulässig:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgekapital für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet;
- c) wenn das Vorsorgekapital in eine andere anerkannte Vorsorgeform übertragen wird;
- d) wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und er der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist oder seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.)
- e) wenn der Vorsorgenehmende die Schweiz endgültig verlässt und nicht im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- f) für selbstgenutztes Wohneigentum gemäss Art. 8.

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben für die Auszahlung gemäss Buchstaben d-f die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners beizubringen. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Im Fall einer vorzeitigen Auszahlung gemäss Buchstaben c-f unterliegt das Guthaben einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

8. Wohneigentumsförderung

Auszahlungen für Wohneigentumsförderungszwecke können alle fünf Jahre bis fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters geltend gemacht werden. Das Vorsorgekapital darf verwendet werden für:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) Rückzahlung einer Hypothek auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Als Wohneigentum gilt:

- a) Alleineigentum;
- b) Miteigentum, Stockwerkeigentum und Beteiligungen gemäss Art. 3 WEFV;
- c) Eigentum des Vorsorgenehmers mit seinem Ehegatten oder seinem eingetragenen Partner zu gesamter Hand;
- d) selbstständige und dauernde Baurechte an einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus.

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Vorsorgenehmer an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

9. Fälligkeit und Auszahlung

Bei ordentlichem Ablauf der Vereinbarung gemäss Art. 6 oder mit Geltendmachung eines vorzeitigen Ausrichtungsgrundes gemäss Art. 7 wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst und das gesamte Vorsorgekapital fällig. Teilbezüge sind nur bei folgenden, vorzeitigen Auszahlungsgründen möglich:

- a) gemäss Art. 7 Buchstabe c, sofern das ganze Vorsorgekapital, die maximale Einkaufssumme bei der steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtung übersteigt. Der Teilbezug entspricht der maximalen Einkaufssumme.
- b) gemäss Art. 7 Buchstabe f)

Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Vorsorgekapital notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder Auszahlungsgründen gemäss Art. 7 Buchstabe a und d sowie je nach Art des Vorsorgefonds hat der Vorsorgenehmer die Möglichkeit, die Anteile am Anlagefonds auf ein privates Wertschriftendepot bei der Bank zu übertragen. Die entsprechende Instruktion hat der Vorsorgenehmer auf dem Auszahlungsantrag zu vermerken. Ohne Instruktion bezüglich Wertschriften werden alle Anteile der Vorsorgeprodukte bei Vorliegen des Auszahlungsantrages verkauft.

Die Stiftung meldet der Eidgenössischen Steuerverwaltung gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer die Auszahlung des Vorsorgeguthabens. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht. Die Stiftung unterliegt der Quellensteuerabgabe des Kantons Solothurn

10. Begünstigungsordnung

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer
- b) im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 - 1. der überlebende Ehegatte, der überlebende eingetragene Partner;
 - 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
 - 3. die Eltern; bei deren Fehlen
 - 4. die Geschwister; bei deren Fehlen
 - 5. die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmende kann mittels schriftlicher Mitteilung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Liegt keine schriftliche Mitteilung betreffend Ziffer 2 vor, gelten die direkten Nachkommen als Begünstigte. Weiter kann die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffern 3 bis 5 geändert und deren Ansprüche näher bezeichnet werden. Solche Änderungen sind der Stiftung schriftlich anzuzeigen.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers absichtlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die Stiftung prüft die Todesursache und die Umstände, die zum Tod geführt haben, jedoch nicht aktiv.

11. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Leistungsansprüche können vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 39 BVG sowie Art. 30b BVG und Art. 331d OR und Art. 8 und 9 WEFV.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmenden ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Eine Abtretung von Vorsorgeguthaben an den Ehegatten oder an den eingetragenen Partner kann gestützt auf Art. 4 Abs. 3 und 4 BVV3 erfolgen, wenn der Güterstand durch Scheidung oder durch Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausgenommen Todesfall) aufgelöst wird.

12. Datenschutz

Die Vorsorgestiftung sowie die Bank bearbeiten personenbezogene Daten des Vorsorgenehmers im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung. Für weiterführende Informationen zum Datenschutz wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verwiesen.

13. Haftung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Stiftung haftet, vorbehaltlich Art. 52 BVG, gegenüber dem Vorsorgenehmer nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Stiftung.

14. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vereinbarung vor. Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

15. Reglementsänderung

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

16. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2023.